

Eingelangt am 8.2.2011

5 C 48/11-1

An das
Bezirksgericht Salzburg
Rudolfsplatz 3
5020 Salzburg

Klagende Partei: *Anna Aichinger*
geb. 25.1.1976, technische Angestellte
Dametzstraße 69, 4020 Linz

Beklagte Partei: *Dr. Armin Aichinger*
geb. 23.5.1975, Oberarzt
Wolf-Dietrich-Gasse 2, 5020 Salzburg

wegen: Ehescheidung
(Streitwert € 1.900,-)

zweifach
1 Halbschrift
Vollmacht erteilt

K L A G E

Ich habe mit dem Beklagten am 7.10.2005 vor dem Standesamt Linz die Ehe geschlossen, eingetragen im Familienbuch unter Nr. 530/05. Wir sind beide österreichische Staatsbürger.

Dieser Ehe entstammen keine Kinder; Ehepakete wurden nicht errichtet. Unser gemeinsamer Wohnsitz war bis Ende August 2010 in 5020 Salzburg, Wolf-Dietrich-Gasse 2.

Beweis: Heiratsurkunde vom 7.10.2005, Staatsbürgerschaftsnachweise, Meldebestätigungen.

Die Ehe verlief völlig harmonisch, bis ich Ende Juli 2010 erfahren musste, dass der Beklagte eine intime Beziehung zu seiner Kollegin, Frau Elvira Riedl, unterhält. Zunächst bestritt er das Verhältnis, gab es aber dann – weil Leugnen offenbar sinnlos war – zu. Wir beschlossen darauf, uns für einige Zeit zu trennen, um zu prüfen, ob unsere Ehe noch tragfähig sei. Da der Beklagte aber die Beziehung zu Frau Riedl bis heute noch nicht aufgegeben hat, ist durch dieses Verhalten die Ehe aus seinem Verschulden so tief zerrüttet, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann.

Beweis: PV, Zeugen Dr. Elvira *Riedl*, Turnusärztin, Birkenweg 17, 5081 Anif; Dr. Wolfgang *Macha*, Assistenzarzt, Linzer Straße 35, 5020 Salzburg

Ich beantrage daher das

Urteil

Die zwischen den Streitparteien am 7.10.2005 vor dem Standesamt Linz geschlossene und unter Nr. 530/05 eingetragene Ehe wird aus dem alleinigen Verschulden des Beklagten geschieden.

Der Beklagte ist schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

7.2.2011

Anna Aichinger

Übertragung

des auf Tonband aufgenommenen Verhandlungsprotokolls vor dem BG Salzburg, Abteilung 5, Richterin Mag. Vanessa Veitl, am 6.3.2011.

Beginn: 9.00 Uhr

Rechtssache:

Klagende Partei: *Anna Aichinger*

Beklagte Partei: *Dr. Armin Aichinger*

wegen *Ehescheidung*

Als Vertreter der beklagten Partei tritt Herr Dr. Erwin *Resch*, Beamter, Kellergasse 24, 5020 Salzburg, auf.

Die Klägerin protestiert gegen dessen Zulassung zur Parteienvertretung.

Des Weiteren protestiert sie gegen die im Gerichtssaal anwesenden Zuhörer.

Zu Beginn der Verhandlung wird ein Versöhnungsversuch durchgeführt, der aber an der Erklärung der Klägerin scheitert, die Ehe unter keinen Umständen fortsetzen zu wollen.

Die Klägerin trägt die Klage vor. Sie legt dem Gericht die Heiratsurkunde, die Staatsbürgerschaftsnachweise sowie die Meldebestätigungen vor.

Der Beklagte stellt die Standesangaben in der Klage betreffend Klägerin und Beklagten, den Umstand, dass die Ehe am 7.10.2005 vor dem Standesamt Linz, eingetragen zu Nr. 530/05, geschlossen wurde und die Richtigkeit der Angaben betreffend den Wohnsitz außer Streit.

Im Übrigen spricht sich der BKV gegen eine Scheidung aus, beantragt kostenpflichtige Klagsabweisung und bringt vor:

Dass die Klägerin dem Beklagten ein Verhältnis zu seiner Kollegin, Frau Dr. Elvira Riedl, andichten will, ist absurd. Diese ist vielmehr nur eine gute Kollegin, die ihm zur Ausbildung zugeteilt wurde. Dadurch bedingt muss er natürlich beruflich enger mit ihr zusammenarbeiten. Auf Vorschlag der Klägerin hat der Beklagte aber in eine vorübergehende Trennung eingewilligt, um die Tragfestigkeit der Beziehung prüfen zu können. Es war jedoch vereinbart, dass die Klägerin im Jänner 2011 nach Salzburg zurückkehrt. Das Motiv für die Scheidungsklage ist offenbar darin begründet, dass die Klägerin nunmehr in Linz einen Freund gefunden hat. Außerdem ist ihr Scheidungsbegehren verfristet.

Beweis: PV, Zeugen Dr. Elvira *Riedl*, Turnusärztin, Birkenweg 17, 5081 Anif; Dipl. Ing. Helmut *Harrer*, Techniker, Berggasse 10, 5020 Salzburg.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den Parteien verkündet die Richterin das

Prozessprogramm

Beweis wird erhoben

über die Behauptungen der Klägerin, der Beklagte unterhalte eine ehewidrige Beziehung zu Frau Dr. Elvira Riedl.

durch: PV, Einvernahme der Zeugen Dr. Elvira *Riedl*, Birkenweg 17, 5081 Anif; Dr. Wolfgang *Macha*, Linzer Straße 35, 5020 Salzburg; Dipl. Ing. Helmut *Harrer*, Berggasse 10, 5020 Salzburg.

Verlesen werden die Heiratsurkunde des Standesamtes Linz vom 7.10.2005, Familienbuch Nr. 530/05, die Staatsbürgerschaftsnachweise der Klägerin und des Beklagten sowie die Meldebestätigung der beiden Streitparteien.

Somit wird die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung auf den

25. Mai 2011, 9.00 Uhr, Verhandlungssaal IV

erstreckt.

Ende: 9.30 Uhr

Dauer: 1/2 Stunde

F.d.R.d.Ü.

Unterschriften eh.

Übertragung

des auf Tonband aufgenommenen Verhandlungsprotokolls vor dem BG Salzburg, Abteilung 5, Richterin Mag. Vanessa Veitl, am 25.5.2011.

Beginn: 9.00 Uhr

Rechtssache:

Klagende Partei: *Anna Aichinger*

Beklagte Partei: *Dr. Armin Aichinger*

wegen Ehescheidung

Als Parteien werden einvernommen und geben nach WE und Vorhalt des § 376 ZPO unbeeidet vernommen an:

Klägerin Anna Aichinger, geb. am 25.1.1976 in Linz, österreichische Staatsbürgerin, ohne Bekenntnis, technische Angestellte, Dametzstraße 69, 4020 Linz:

Bis zum Sommer vergangenen Jahres führten der Beklagte und ich eine sehr harmonische Ehe. Im Frühling 2010 wurde in der Abteilung, in der mein Mann beschäftigt ist, eine neue Turnusärztin eingestellt. Auch ich lernte sie anlässlich eines Empfangs kennen. Im Juni fuhr sie dann zusammen mit dem Beklagten auf einen Ärztekongress nach Innsbruck. Damals dachte ich mir dabei noch nichts, da es durchaus üblich ist, dass Kollegen, die einen Kongress besuchen, auch gemeinsam fahren. Drei Wochen später hospitierte mein Mann eine Woche lang an einer großen Münchner Klinik. Am Nachhauseweg verschuldete er einen Unfall, und zwar in Anif, in der Nähe von Frau Dr. Riedl's Wohnung. Ich stellte ihn daraufhin zur Rede und ersuchte um Aufklärung, was er denn in Anif zu suchen habe, zumal er mir noch kurz vorher telefonisch mitteilte, er werde auf dem schnellsten Wege nach Hause kommen. Darauf entgegnete mir der Beklagte, Frau Dr. Riedl habe ihn ersucht, ihr wichtige Bücher, die er in München besorgt habe, zu überbringen. Da mir diese Erklärung nicht sehr glaubwürdig erschien, entgegnete ich, er hätte ihr die Bücher ja am nächsten Tag im Krankenhaus übergeben können. Darauf sagte er nur, er sei ein sehr gefälliger Mensch und hätte dies für jeden anderen Kollegen auch getan. Ein intimes Verhältnis unterhalte er jedenfalls nicht zu dieser Frau. Obwohl ich ihm nicht glaubte, ließ ich die Angelegenheit zunächst auf sich beruhen. Drei Wochen später musste der Beklagte angeblich abermals nach München zu einem Kongress fahren. Wie er mir mitteilte, wollte er sich kein Hotelzimmer nehmen, sondern für eine Nacht bei seinem Onkel unterkommen. Einige Zeit danach unternahm er eine weitere Münchenfahrt, um sich angeblich über die Möglichkeit eines Gebrauchtwagenkaufs in Deutschland zu informieren. Zu dieser Zeit öffnete ich unabsichtlich einen von der Bank an meinen Mann adressierten Brief, der dessen Kreditkartenabrechnungen enthielt. Dabei musste ich feststellen, dass auch ein Betrag des Hotels Hilton in München über die Nächtigung in einem Doppelzimmer abgerechnet wurde. Durch die ganzen Vorfälle schon sehr misstrauisch, erkundigte ich mich bei

einer befreundeten Kollegin meines Mannes, ob Frau Dr. Riedl zu den fraglichen Zeitpunkten auch in München war. Dabei wurde mir bestätigt, dass Frau Dr. Riedl sowohl an diesem Tag, als auch an jenem, wo der Beklagte zum zweiten Mal eine Münchenfahrt unternahm, Urlaub hatte. Ich stellte ihn daraufhin zur Rede, doch er bestritt noch immer hartnäckig, dass Frau Dr. Riedl mit ihm in München gewesen sei. Nach längerem Hin und Her und nachdem er mit allen Beweisen konfrontiert wurde, gab er das Verhältnis dann schließlich zu. Ich wollte mich zunächst sofort scheiden lassen, doch bat mich der Beklagte inständig, es noch einmal mit ihm zu versuchen. Ich willigte schließlich unter der Bedingung ein, dass mir Zeit für eine Nachdenkpause eingeräumt wird. Da meine Eltern eine leer stehende Wohnung in Linz besitzen und ich sofort im Architekturbüro meines Bruders als technische Zeichnerin arbeiten konnte, übersiedelte ich Ende August nach Linz. In dieser Zeit war mein Mann sehr aufmerksam zu mir und schickte mir öfters Blumen oder sonstige Geschenke. Nachdem ich einigen Abstand gewinnen konnte und mir der Beklagte versicherte, das Verhältnis zu Frau Dr. Riedl nun endgültig beendet zu haben, war ich nun bereit, die Ehe fortzusetzen. Ich wollte ihn daher an einem Wochenende im Jänner mit meinem Besuch überraschen. In Salzburg erfuhr ich, dass er an diesem Wochenende Dienst hatte, und suchte ihn daher in seinem Dienstzimmer auf. Dabei erwischte ich den Beklagten und Frau Dr. Riedl in einer kompromittierenden Position.

Auf Frage der Richterin:

Sie saß auf dem Sessel, er stand hinter ihr, hatte den Arm um sie gelegt und beugte sich gerade zu ihr herunter. Von diesem Moment an war eine Fortsetzung der Ehe für mich undenkbar, da das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beklagten und mir vollkommen erschüttert wurde.

Beklagter Dr. Armin Aichinger, geb. am 23.5.1975 in Salzburg, römisch-katholisch, österreichischer Staatsbürger, Oberarzt, Wolf-Dietrich-Gasse 2, 5020 Salzburg:

Ich kann gar nicht verstehen, warum die Klägerin die Scheidungsklage gegen mich eingebracht hat. Ich versuchte, sie davon abzuhalten und sie wiederholt davon zu überzeugen, dass unsere Beziehung noch eine Chance hätte, doch sie wollte nichts mehr von einer gemeinsamen Zukunft wissen. Die Klägerin ist grundlos eifersüchtig. Seit meine Kollegin, Frau Dr. Riedl, ins Krankenhaus gekommen ist, ist meine Frau wie ausgewechselt. Es ergab sich in dieser Zeit zufällig, dass ich einige Male nach München fahren musste. Im Frühling 2010 war ich auch tatsächlich mit Frau Dr. Riedl in Innsbruck, worüber die Klägerin ja Bescheid wusste und dies billigte. Nun glaubt sie, dass ich auch die folgenden Male mit Frau Dr. Riedl zusammen war. Es ist richtig, dass ich beruflich sehr eng mit meiner neuen Kollegin zusammenarbeite, weil sie mir zur Ausbildung zugeteilt wurde und ich ihr daher fachlich etwas unter die Arme greifen muss.

Auf Frage der Richterin:

Ja, es stimmt, dass ich einen Autounfall in Anif hatte. Frau Dr. Riedl ersuchte mich, ihr von München Fachliteratur, die in Österreich nicht erhältlich ist, mitzunehmen. Da Frau Dr. Riedl fachlich sehr engagiert ist, wollte ich ihr die Bücher so schnell wie möglich zukommen lassen. Da Anif ja auf der Wegstrecke liegt, war es für mich ein leichtes, dort die Bücher gleich abzugeben.

Auf weitere Frage der Richterin:

Ich habe ein intimes Verhältnis zu Frau Dr. Riedl meiner Frau gegenüber nie zugegeben. Weil ich ihre Vorhaltungen nicht mehr ertragen konnte, sagte ich vielleicht nur: „Wenn Du es unbedingt glauben willst, dann habe ich eben ein Verhältnis mit ihr.“ Diese Aussage wird sie

doch nicht ernst genommen haben. Da ich sie jedenfalls nicht mehr beruhigen konnte, kamen wir darin überein, dass wir uns eine Nachdenkpause gönnen, um unsere Beziehung überprüfen zu können. Die Klägerin übersiedelte daher nach Linz, wo sie eine Stelle im Architekturbüro ihres Bruders annahm. Ehrlich gesagt glaube ich nun, dass sie die angebliche Beziehung zu Frau Dr. Riedl nur als Vorwand dafür nimmt, um aus der Ehe auf elegante Weise herauszukommen. Ich nehme vielmehr an, dass sie selbst einen Freund in Linz hat. Ich bin aber nach wie vor bereit, mit meiner Frau zusammenzuleben und die Ehe mit ihr fortzusetzen. Ihre Scheidungsklage ist verfristet, weil sie ja schon im Juni von dieser angeblichen Beziehung wusste.

Auf Frag der Richter:

Ja, es ist richtig, dass ich im Hotel Hilton genächtigt habe, da mein Onkel zu diesem Zeitpunkt selbst verreist war. Da kein Einzelzimmer frei war, musste ich mit einem Doppelzimmer vorlieb nehmen. Frau Dr. Riedl war zwar zu diesem Kongress auch in München, aber soviel ich weiß, im Hotel Bayrischer Hof abgestiegen. Bei meiner letzten Fahrt nach München Ende Juli, wo ich mich über Gebrauchtwagenpreise informieren wollte, war ich allein.

Auf weitere Frage der Richter:

Von einer eindeutigen Position, in der mich die Klägerin erwischen will, kann gar keine Rede sein, vielmehr war Frau Dr. Riedl deshalb bei mir im Zimmer, weil wir die Infusionspläne noch einmal besprachen und ich mich daher zu ihr hinunter beugte. Es kann sein, dass ich meinen Arm zufällig über ihren Rücken auf den Schreibtisch stützte, so dass es bei viel Phantasie den Eindruck erwecken könnte, ich hätte sie umarmt. Dies ist aber nicht richtig.

Sohin werden als Zeugen einvernommen und geben nach WE und Vorhalt des § 321 ZPO unbeeidet vernommen an:

Zeugin Dr. Elvira Riedl, geb. am 14.2.1979, Turnusärztin, Birkenweg 17, 5081 Anif:

Ich bin seit April 2010 im Landeskrankenhaus Salzburg in der Abteilung des Beklagten beschäftigt. Mir ist sofort aufgefallen, dass der Beklagte ein sehr guter Arzt ist und dass man von ihm viel lernen kann. Daher wollte ich auch möglichst viel von seinem Wissen profitieren. Ein intimes Verhältnis besteht zwischen uns jedenfalls nicht.

Auf Frage der Richter:

Es ist richtig, dass der Beklagte mir Fachliteratur von München besorgt hat. Obwohl ich ihm sagte, dass es völlig genüge, wenn er mir die Bücher im Krankenhaus übergibt, war er so gefällig, sie mir schon einen Tag vorher zu Hause vorbeizubringen. Dadurch konnte ich mich noch am selben Abend dem Studium der Bücher widmen.

Auf weitere Frage der Richter:

Nein, ich habe nicht gemeinsam mit dem Beklagten ein Doppelzimmer im Hotel Hilton in München bewohnt. Ich wusste gar nicht, dass der Beklagte nach München gefahren ist. Ich selbst hatte zwar an diesem Tag Urlaub, hielt mich aber nicht in München auf. Im Juli fuhr der Beklagte wieder nach München, um sich über die Gebrauchtwagenpreise eines Volvos 840 zu erkundigen. Da ich zufällig auch vor hatte, mir einen Volvo 840 anzuschaffen, bat ich ihn, mich mitzunehmen. Der Beklagte meinte nur, seine Frau solle nichts davon erfahren, da sie sehr eifersüchtig sei. Das Ziel der Reise war also wie gesagt, nur Informationen über die

Gebrauchtwagenpreise einzuholen. Meine Beziehung zu Herrn Dr. Aichinger ist vollkommen harmlos. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Zeuge Dr. Wolfgang Macha, geb. am 7.7.1973, Assistenzarzt, Linzer Straße 35, 5020 Salzburg:

Frau Dr. Riedl ist seit April 2010 in unserer Abteilung beschäftigt. Äußerlich ist Frau Dr. Riedl zwar gelinde gesagt sehr unscheinbar, doch ist sie in der Kollegenschaft – wie soll ich sagen – als Männern gegenüber sehr zugänglich bekannt. Als sie zu uns kam, ist ihr schon ein bestimmter Ruf vorausgeeilt. Sie war nämlich auch schon im Krankenhaus, wo sie vorher beschäftigt war, dafür bekannt, sich an Männer heranzumachen und hatte bereits einige Affären mit verheirateten Ärzten und Pflégern hinter sich. Auch an unserer Abteilung ist sie in dieser Beziehung eher unangenehm aufgefallen. Dabei ging sie keineswegs wählerisch vor. Das gesamte männliche Personal im Krankenhaus war vor ihren Zudringlichkeiten nicht gefeit. Auch mir hat sie Avancen gemacht, auf die ich aber nicht einging, weil Frau Dr. Riedl keineswegs der Frauentyp ist, der mich anzieht. Nachdem Herr Dr. Aichinger den Autounfall in Anif hatte, wurde in unserer Abteilung natürlich sehr viel getratscht, doch keiner konnte sich so recht vorstellen, dass gerade Dr. Aichinger, der eine sehr attraktive Frau hatte und auch sonst eher distanziert wirkte, auf so eine Frau hereinfällt. Ich konnte mir jedenfalls keinen Reim darauf machen. Es war für uns aber jedenfalls sehr auffallend, dass Frau Dr. Riedl genau zum selben Zeitpunkt Urlaub nahm wie der Beklagte. Wie ich später von einer Kollegin erfuhr, hat Frau Dr. Riedl ihr gegenüber selbst erwähnt, dass sie mit dem Beklagten eine tolle Nacht im Hotel Hilton verbracht habe. Auch erwähnte sie ihr gegenüber wörtlich: „Seine Frau werde ich auch noch ausstechen und dann gehört er ganz mir.“ Schließlich erzählte sie jeweils verschiedenen Kollegen in unserer Abteilung eine andere Geschichte. Bei einigen gab sie das Verhältnis zu Herrn Dr. Aichinger offen zu und sprach von einer gemeinsamen Zukunft, bei anderen stritt sie eine intime Beziehung entschieden ab. Auf mich und die meisten meiner Kollegen macht sie einen sehr naiven, um nicht zu sagen törichten Eindruck. Sie ist sehr gesprächig und verwickelt sich bei ihren Erzählungen immer wieder in Widersprüche. Ich selbst weiß nicht, was ich von ihr halten soll. Ich persönlich glaube zwar, dass zwischen dem Beklagten und ihr ein intimes Verhältnis besteht, doch ist das Interesse von Herrn Dr. Aichinger an ihr nur sehr oberflächlicher Art; seine Frau will er jedenfalls nicht verlieren.

Auf Frage der Richterin:

Mit mir persönlich hat sie über diese Angelegenheit nicht gesprochen, doch liegt dies nur daran, dass ich mich nicht zu niveaulosen Gesprächen hinreißen lasse. Die ganze Abteilung lacht schon über diese Person.

Zeuge Dipl. Ing. Helmut Harrer, geb. am 8.9.1975, Techniker, Berggasse 10, 5020 Salzburg:

Ich bin mit den Streitparteien seit einigen Jahren befreundet, insbesondere verbindet mich aber schon seit Schultagen eine Freundschaft zum Beklagten. Seit ca. einem Jahr haben die beiden Streitparteien Eheschwierigkeiten. Dabei geht es offenbar um die neue Kollegin des Beklagten. Der Beklagte erwähnte mir gegenüber zwar, dass die Klägerin an ein intimes Verhältnis zwischen ihm und Frau Dr. Riedl glaube, sagte mir jedoch nicht, ob ein solches tatsächlich vorliegt. Ich habe Frau Dr. Riedl zufällig einmal kennen gelernt und kann mir ehrlich gesagt nicht vorstellen, dass der Beklagte zu ihr eine Beziehung unterhält. Sie ist so gar nicht der Frauentyp, auf den er fliegt, vielmehr ist sie eine unscheinbare, geschwätzige Person, die, um

es vornehm auszudrücken, Männerherzen nicht gerade höher schlagen lässt. Ich glaube daher nicht an eine ehewidrige Beziehung und würde mir wünschen, wenn die beiden Streitparteien sich wieder versöhnen könnten.

Weitere Beweisanträge werden nicht gestellt. Die Klägerin beansprucht Kosten in Höhe von € 95,-, der Beklagte von € 65,-.

Die Richterin verkündet den

B.:

auf Schluß der mündlichen Streitverhandlung.

Ende: 10.00 Uhr

Dauer: 2/2 Stunden

F.d.R.d.Ü.:

Unterschriften e.h.

IM NAMEN DER REPUBLIK !

Das Bezirksgericht Salzburg hat durch seine Richterin Mag. Verena Voith in der Rechtssache der klagenden Partei Anna *Aichinger*, geb. am 25.1.1976 in Linz, technische Angestellte, Dametzstraße 69, 4020 Linz, gegen die beklagte Partei Dr. Armin *Aichinger*, geb. am 23.5.1975 in Salzburg, Oberarzt, Wolf-Dietrich-Gasse 2, 5020 Salzburg, vertreten durch Dr. Erwin Resch, Beamter, Kellergasse 24, 5020 Salzburg, wegen Ehescheidung nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren des Inhalts, die zwischen den Streitteilen am 7.10.2005 vor dem Standesamt Linz geschlossene Ehe, beurkundet im Familienbuch unter Nr. 530/05, möge aus dem alleinigen Verschulden des Beklagten geschieden werden, wird abgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit €,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe

Die Klägerin beehrte die Scheidung der Ehe aus dem Verschulden des Beklagten, weil dieser eine ehewidrige Beziehung zu seiner Kollegin Frau Dr. Elvira Riedl unterhalte. Durch dieses Verhalten des Beklagten sei die Ehe aus dessen Verschulden so tief zerrüttet, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden könne.

Der Beklagte bestritt das Klagebegehren und beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung. Der von der Klägerin geltend gemachte Scheidungsgrund liege nicht vor. Er unterhalte kein intimes Verhältnis zu Frau Dr. Elvira Riedl. Diese sei nur eine gute Kollegin, die ihm zur Ausbildung zugeteilt worden sei und er daher beruflich enger mit ihr zusammenarbeiten müsse.

Ein Versöhnungsversuch des Gerichts scheiterte.

Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme der Zeugen Dr. Elvira *Riedl*, Dipl. Ing. Helmut *Harrer* und Dr. Wolfgang *Macha* sowie durch PV.

Sachverhaltsfeststellung

Die Streitteile haben am 7.10.2005 vor dem Standesamt Linz die Ehe geschlossen. Es handelt sich beiderseits um die erste Ehe. Beide Teile sind österreichische Staatsbürger, die Klägerin ohne Bekenntnis, der Beklagte römisch-katholisch. Der Ehe entstammen keine Kinder, Ehepakete wurden nicht errichtet. Der letzte gemeinsame Aufenthalt war in 5020 Salzburg, Wolf-Dietrich-Gasse 2.

Die Ehe der Streitteile verlief bis etwa Juli 2010 harmonisch. Im Frühjahr 2010 wurde an der Abteilung, an der der Beklagte beschäftigt ist, eine neue Kollegin und zwar Frau Dr. Elvira Riedl, eingestellt. Diese wurde dem Beklagten zur Ausbildung zugeteilt und daher ergibt es sich, dass er mit ihr beruflich enger zusammenarbeiten musste. Die beiden haben gemeinsam einen Kongress in Innsbruck besucht, wovon auch die Klägerin wusste und dies billigte. In

der Folge ergab es sich, dass der Beklagte teils beruflich, teils privat in München zu tun hatte und dadurch offenbar die Eifersucht der Klägerin erweckte. Das Gericht konnte jedenfalls nicht feststellen, dass Frau Dr. Riedl sich zu diesem Zeitpunkt ebenfalls in München aufhielt oder gar mit dem Beklagten ein gemeinsames Hotelzimmer bewohnte. Auch bei der letzten Fahrt nach München, wo er sich über Gebrauchtwagenpreise informieren wollte, war er allein. Eine intime Beziehung des Beklagten zu Frau Dr. Riedl liegt nicht vor.

Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen decken sich im streiterheblichen Teil mit den glaubwürdigen Aussagen des Beklagten und der Zeugin Dr. Elvira Riedl. Beide sagten übereinstimmend aus, dass ihr Verhältnis zueinander nur beruflicher Natur ist. Da Frau Dr. Riedl dem Beklagten zur Ausbildung zugeteilt wurde, scheint es dem Gericht plausibel, dass man beruflich einen engen Kontakt pflegt. Dass die beiden einen gemeinsamen Kongress in Innsbruck besuchten, ist daher nichts Ungewöhnliches und wurde auch von der Klägerin toleriert. Wie die Zeugin Riedl aussagte, war sie zum fraglichen Zeitpunkt, zu dem der Beklagte das Doppelzimmer im Hotel Hilton bewohnt hat, gar nicht in München. Diese Aussage wird auch vom Beklagten selbst bestätigt (vgl. ON 3, Seite 9). Überdies scheint es dem Gericht nachvollziehbar, dass man auch allein ein Doppelzimmer benützt, wenn gerade kein Einzelzimmer zur Verfügung steht. Der Beklagte konnte dem Gericht auch glaubwürdig darlegen, dass er bei seiner Fahrt nach München, wo er sich über Gebrauchtwagenpreise informieren wollte, allein war. Die Aussagen der Klägerin erscheinen dem Gericht demgegenüber nicht sehr glaubwürdig, sie dienen vielmehr als Vorwand dafür, einen Scheidungsgrund zu erfinden, um aus der Ehe streben zu können. Auch die Aussagen des Zeugen Macha brachten für die Wahrheitsfindung wenig, da es sich bei diesem nur um einen Zeugen vom Hörensagen handelt. Auch erscheint seine Aussage deshalb als unglaubwürdig, da er Animositäten gegenüber der Zeugin Riedl hegt und dieser offenbar schaden möchte. Auch kann er von eigenen Wahrnehmungen nicht berichten, ob die Zeugin Riedl eine intime Beziehung zum Beklagten unterhält. Demgegenüber stützt der Zeuge Harrer eher die Ausführungen des Beklagten, da er davon berichten kann, dass zwischen dem Beklagten und Frau Dr. Riedl keine intime Beziehung besteht.

Überdies widerspricht es auch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Kollegen eine intime Beziehung miteinander eingehen. Vielmehr zeigt die Realität, dass sich ehewidrige Beziehungen ausschließlich im privaten Bereich anbahnen.

Rechtliche Beurteilung

In rechtlicher Hinsicht ist das Verhältnis des Beklagten zu Frau Dr. Riedl keinesfalls als ehewidrige Beziehung im Sinn des § 49 EheG zu werten. Das Verhältnis zwischen beiden ist vielmehr rein beruflicher Natur. Dadurch bedingt kommt es auch zwangsläufig zu näheren privaten Kontakten. Selbst wenn die beiden gegen den erklärten Willen der Klägerin häufigen privaten Kontakt gepflegt hätten, stellt dies keine ehewidrige Beziehung im Sinn des § 49 EheG dar. Eine solche liegt nach der Judikatur nur dann vor, wenn ein Austausch von Intimitäten nachgewiesen werden kann, was hier jedenfalls zu verneinen ist.

Auch wenn so eine Beziehung nachgewiesen werden könnte, müsste das Scheidungsbegehren schon wegen Verfristung abgewiesen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Kostenspruch gründet auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Salzburg, Abteilung 5
am 14. Juni 2011

ZV: Klägerin

BKV

nach RK Standesamt Linz

Mag. Verena Voith

Bitte verfassen Sie die Berufung der klagenden Partei !